

LANDKREIS HARZ DER LANDRAT

Einreicher:

MdK Marks (Fraktion Bündnis 90/Die Grünen)

Antwort zur Anfrage-029/2020 (öffentlich)	
Kreistag	28.10.2020

Betreff:

Betriebsstätten nach Störfall-Verordnung im Landkreis Harz

Antwort:

In den Medien wird immer wieder über Schadens-Ereignisse durch beispielsweise Brände in Abfallbehandlungsanlagen oder den Austritt von gefährlichen Stoffen berichtet. Zunehmend erhalten wir dazu Anfragen von besorgten Bürgerinnen und Bürgern. Denn von diesen Schadens-Ereignissen könnten auch erhebliche Gesundheits-Risiken für die dort Beschäftigten, die Nachbarschaft und Gefahren für die Umwelt ausgehen.

Betriebe und Industrieanlagen, in denen gefährliche Stoffe vorhanden sind, unterliegen besonderen Anforderungen. Diese sind u.a. in der sogenannten Störfall-Verordnung (StörfallVO) geregelt. Die StörfallVO gilt für alle Betriebe, in denen gefährliche Stoffe, ab einer bestimmten Mengen-Größe vorhanden sind.

Vor diesem Hintergrund bitte ich den Landrat um die schriftliche Beantwortung der folgenden Fragen:

Vorbemerkung:

Für den Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bei Anlagen und Betriebsbereichen die dem Anwendungsbereich der 12. BImSchV - Störfallverordnung - unterfallen ist in Sachsen-Anhalt gemäß Immi-ZustVO das Landesverwaltungsamt Referat 402, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) zuständig, bei Bergrechtsanlagen das Landesamt für Geologie und Bergbau.

Diese Anlagen unterfallen den sogenannten erweiterten Pflichten der Störfallverordnung. Hierzu befragt das Landesverwaltungsamt regelmäßig Amt 32 im Rahmen der Aktualisierung der Gefahrenabwehrpläne. Die gesonderte Stellungnahme von Amt 32 folgt unten.

Weiterhin stellt das Landesamt für Umweltschutz des Landes Sachsen-Anhalt im Internet allgemeine Informationen zu dieser Thematik für jedermann zur Verfügung:

<https://lau.sachsen-anhalt.de/luft-klima-laerm/anlagensicherheit/>

1. Wie viele Betriebsstandorte, die der Störfall-Verordnung unterliegen, gibt es im Landkreis Harz und um welche handelt es sich dabei (bitte jeden einzelnen Betrieb, den genauen Standort und den Überwachungszeitraum benennen)?

Antwort:

- a) Perga-Chem GmbH
Vor dem Gröperntor 20
06484 Quedlinburg
- b) Rheinmetall Waffe Munition GmbH
Niederlassung Pyrotechnik Silberhütte
Kreisstraße 2
06493 Harzgerode / OT Silberhütte

c) PPM Pure Metals GmbH
Betriebsstätte Osterwieck
Hoppenstedter Straße 6
38835 Osterwieck

Die für jeden Betrieb zu erstellenden externen Alarm- und Gefahrenabwehrpläne werden durch das Landesverwaltungsamt im Abstand von drei Jahren aktualisiert. Daran wird auch der Landkreis Harz als untere Katastrophenschutzbehörde beteiligt.

Im Rahmen der Brandsicherheitsschauen werden die Betriebe in einem Abstand von maximal fünf Jahren durch die Brandschutzprüfer des Landkreises Harz überprüft.

Die geplanten Gefahrenabwehrmaßnahmen sind zudem in angemessenen Abständen, spätestens jedoch nach drei Jahren, zu überprüfen und zu üben.

2. Wie viele dieser Betriebsstandorte befinden sich innerhalb von Ortschaften und Städten?

Antwort:

Die Firma Perga-Chem GmbH grenzt im Süden an ein Wohngebiet an. Die anderen Betriebe befinden sich außerhalb von Ortschaften.

3. Gibt es darunter Betriebe die sich in der Nähe von Wohngebieten oder sozialen Einrichtungen befinden? Um welche Betriebe handelt es sich dabei?

Antwort:

siehe zu 2.

4. Wie wird die Bevölkerung jeweils über die Existenz von „Störfall“-Betrieben in ihrer Kommune informiert?

Antwort:

Die externen Alarm- und Gefahrenabwehrpläne werden im Rahmen der Aktualisierung in den Rathäusern für die Öffentlichkeit ausgelegt. Dabei werden Anmerkungen und Hinweise aus der Bevölkerung berücksichtigt. Zudem gibt es in den Betrieben, die sich in der Nähe von Wohngebieten befinden, spezielle Warneinrichtungen, um die Bevölkerung bei Gefahr zu informieren.